

BGer 9C_313/2019 vom 4. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_313_2019

FR: TF 9C_313/2019 du 4 juin 2019

IT: TF 9C_313/2019 del 4 giugno 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_313/2019

Urteil vom 4. Juni 2019

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Williner.

Verfahrensbeteiligte

A.A._____ und B.A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Amt für Sozialversicherungen, Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium,
Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern
vom 25. April 2019 (200 19 115 KV).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 14. Mai 2019 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. April 2019,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 16. Mai 2019 an A.A._____ und
B.A._____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich
Begehren und Begründung sowie die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende
Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist,

in die daraufhin von A.A. _____ und B.A. _____ am 21. Mai 2019 eingereichte Eingabe,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60),

dass darüber hinaus in Bezug auf die Verletzung von Grundrechten erhöhte Anforderungen an die Begründungspflicht bestehen (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53),

dass die Eingaben vom 14. und 21. Mai 2019 diese inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht erfüllen, da zwar zumindest letztere ein Rechtsbegehren enthält, den Ausführungen beider Eingaben aber nichts entnommen werden kann, was darauf hindeuten würde, die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen seien im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG),

dass dies insbesondere gilt in Bezug auf die vorinstanzlichen Erwägungen betreffend die Kündbarkeit der ausländischen Krankenpflegeversicherung bei Annullierung des Visums sowie darauf, dass nicht ersichtlich sei, weshalb das Visum nicht per Mai 2018 hätte gelöscht werden können,

dass ferner nicht qualifiziert gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG), inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die erwähnten verfassungsmässigen Grundrechte (Art. 7 und 9 BV) verstossen soll,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 4. Juni 2019

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.